

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **11 (1925)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gerlich zur Krankheit führen muß. Umgebung und Erziehung können vieles mildern, corrigieren u. verdrängen, die erbliche Belastung, die pathologische Veranlagung ist, obgleich sie nicht außer acht gelassen werden darf, vielfach überschätzt worden. Dies ist namentlich dort der Fall, wo eine allzu humane Gerichtspraxis die Delinquenten in vielen Fällen als erblich belastet oder nicht ganz zurechnungsfähig erklären und anstatt dem Zuchthaus, der Irrenanstalt zuweisen will. Die Verantwortlichkeit für ein Verbrechen ist allerdings eine individuell fast unbegrenzt verschiedene, doch darf nicht vergessen werden, daß jedem Menschen die Macht des Willens zur Verfügung steht.

Gerade die Willensfreiheit ist es, die ein starkes Korrektiv gegenüber angeborenen Anlagen bildet. Das Wollen nennt Martin Fabzender in seinem bekannten Buche eine königliche Kunst, königlich, das will so viel heißen wie vornehm und edel, weil nur dem Menschen gegeben, und mächtig, eine Kunst, die ihn zum Herrn der Schöpfung und seines Schicksals macht. Um den jungen Menschen

in den vollen Besitz seiner Willenskraft kommen zu lassen, bedarf es der Willensbildung. Die richtige Willensbildung ist jene, in der der Mensch von frühesten Jugend auf mit Hilfe Erwachsener, namentlich der Mutter, das ererbte Pathologische, die angeborenen Schwächen und Verkehrtheiten des Naturells bekämpft und unterdrückt, das Edle und Gute aber fördert und pflegt. Erfahrene Pädagogen behaupten, daß ein Kind mit sechs Jahren schon zur Hauptsache erzogen sei. In dieser Behauptung liegt ein gutes Stück Wahrheit. Wie in bezug auf das intellektuelle Leben im Kind nach den ersten sechs Jahren die vom Schöpfer latent verliehenen Kräfte so wunderbar weit entwickelt sind, daß es regelrechte Begriffe, Urteile und Schlüsse bilden und in Worte kleiden kann, so sind auch die sittlichen Seelenpotenzen in dieser Zeit entsprechend vorangeschritten. Es ist daher von größter Bedeutung, was für eine sittliche Atmosphäre die früheste Jugendzeit des Kindes umgibt. Je nachdem richten sich seine Begriffe und Urteile in moralischer Beziehung. (Schluß folgt.)

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins

Die Schlusssitzung für das Jahr 1924 fand Donnerstag, 22. Jan. 1925 in Luzern statt. Als Vertreter des Zentralvorstandes war Herr Zentralpräsident Maurer anwesend. Protokoll, Rechnung und Tätigkeitsbericht wurden genehmigt. Als Aktuarin wählte die Kommission Fräulein Lehrerin Paula Seitz in Zug. Die Jahresrechnung der Hilfskasse zeigt einen recht erfreulichen Abschluß. Immerhin sind die Mittel noch so bescheiden, daß nur zu oft nicht in dem Maße geholfen werden kann, in dem es die Not erfordert. Die nun getrennt geführte Haftpflichtrechnung wurde im verflossenen Jahre durch die Propaganda etwas stark belastet, so daß ein Rückschlag zu verzeichnen ist, den aber schon die nächsten zwei Jahre wieder ausgleichen dürften, sofern die Kommission in ihrer Werbetätigkeit von den Sektionen vermehrt unterstützt wird, so daß ihr hierfür größere Aufwendungen erspart bleiben. Versichert gegen Haftpflicht hatten sich 263 Lehrpersonen, eine viel zu kleine Zahl in Hinblick auf die noch in sehr bescheidenem Maße bestehenden Schülerunfall- und Haftschußversicherungen.

Im Tätigkeitsbericht zeigt sich schon im zweiten Jahre recht deutlich die Entwicklung und die Notwendigkeit der Hilfskasse. Es soll darauf in

einer der nächsten Nummern näher eingetreten werden. Für heute nur soviel: An Darlehen wurden gewährt in 3 Fällen zusammen Fr. 2400.—, an Unterstützungen in 6 Fällen Fr. 850.—. War die Hilfe auch bescheiden, so fand sie doch immer rührende Dankbarkeit.

Die Sitzung erledigte sodann 8 angemeldete Unterstützungsfälle und faßte Beschlüsse bezgl. Propaganda und Erschließung neuer Finanzquellen. Zur Arbeit für die Hilfskasse sollen in allen Sektionen Vertrauensleute gewonnen werden. Durch unser Organ, die „Schweizer-Schule“, wird eine laufende Sammlung eröffnet. Ein Vorschlag auf Herausgabe eines sog. Tagebuches oder Unterrichtsheftes, oder eines Lehrkalenders, event. mit Haftpflichtversicherung verbunden, wurde diskutiert und wird weiter studiert.

In Beantwortung einer Anfrage (anlässlich der Zentralkomiteesitzung vom 9. August 1924 in Basel) wurde festgestellt, daß Unterstützungen an alle unterstützungsbedürftigen Mitglieder oder deren Hinterlassene geleistet werden, auch dann, wenn diese gleichzeitig von einer andern Lehrerorganisation unterstützt werden. St.

HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

des katholischen Lehrervereins der Schweiz
MITGLIEDER, versäumt nicht, Euch gegen Haftpflichtfälle zu versichern! Leistungen der Versicherung: Bis Fr. 20,000.—, wenn eine Person verunglückt, Fr. 60,000.—, wenn mehrere Personen verunglücken und Fr. 4000.— bei Sachschäden. Jährliche Prämie Fr. 2.— an Hilfskassakommission des Kath. Lehrervereins der Schweiz, Littau, VII 2443 Luzern